

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum  
Bebauungsplan Nr. 68  
„SO Solarpark Siegensdorf“**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtsgrundlage .....	3
1.2 Planungsanlass und Ziel .....	3
<b>2. Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>5</b>
4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .....	5
4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB .....	5
4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	7
4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB .....	7
<b>5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>9</b>

## **1. Vorbemerkung**

### **1.1 Rechtsgrundlage**

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1.2 Planungsanlass und Ziel**

Im Westen des Ortsteils Siegensdorf (Fl.Nrn. 2469/4, 2469/5 (Teilfläche), 2470, 2470/3, 2471, 2472/1, 2473, 2473/1, 2474 (Teilfläche), 2475, 2476, 2482, 2483/2 und 2484/4, Gemarkung Siegensdorf) soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Ziel ist die Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

## **2. Verfahrensablauf**

Am 16.09.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.11.2021 bis 22.12.2021.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022.

Der Bebauungsplan wurde vom Marktgemeinderat am 15.10.2022 als Satzung beschlossen.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Zudem beinhaltet der Umweltbericht einen artenschutzrechtlichen Beitrag zur Betroffenheit von Tierartengruppen.

Das Projektgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhaben bedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter. Es sind vielmehr, verglichen mit dem ökologischen IST-Zustand der Fläche, positive Auswirkungen zu erwarten. Der durch den Eingriff notwendig werdende naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt intern nördlich der Anlagenfläche durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands sowie extern direkt angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69 „SO Solarpark Siegensdorf II“ in Form eines gewässernahen extensiven Grünlands entlang des dort verlaufenden Grabens.

Des Weiteren wurde eine mögliche Blendwirkung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Bahnverkehr der südlich gelegenen Trasse München-Regensburg sowie den Straßenverkehr der westlich verlaufenden B15n durch ein entsprechendes Blendgutachten untersucht. An einigen Immissionspunkten der Bahntrasse treten Reflexionen auf, welche aber überall vollständig außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Triebfahrzeugführer liegen und daher keine Gefahr für den Bahnverkehr darstellen. Das Gleiche konnte für die Verkehrsteilnehmer der B15n festgestellt werden.

Ein Gutachten zur Überprüfung möglicher Vorkommen typischer Feldvogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabengebietes wird im ersten Halbjahr 2023 durchgeführt. Sollte im Rahmen dessen die Betroffenheit bestimmter Feldvogelarten festgestellt werden, erfolgt eine detaillierte Planung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen noch vor Baubeginn und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. Zu Ausgleichszwecken stehen ausreichend große Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Der Umweltbericht als ein nicht selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung. Aufgrund der geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

Über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wurden für den Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen getroffen und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung abgeklärt. Der Bebauungsplan Nr. 68 wurde somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stellt eine Fortsetzung dieser Entwicklung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dar.

## 4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

### 4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Hinweise und Anmerkungen des **Landratsamtes Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde** zu den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB, insbesondere zu Absatz 2 Satz 4, zur textlichen Festsetzung der Zweckbestimmung des Sondergebietes, zur Rückbauverpflichtung bzw. zur Folgenutzung, zur planlichen Festsetzung der Zweckbestimmung des Sondergebietes, zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen sowie zur Festsetzung von Höhen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Begründung zur Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche gem. § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB wurde in der Begründung ergänzt. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wurde in den textlichen Festsetzungen ergänzend festgesetzt. Die Klausel zur Rückbauverpflichtung wurde aus den textlichen Festsetzungen gestrichen und anstelle dessen die landwirtschaftliche Nutzung als Folgenutzung festgesetzt. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes als „SO Photovoltaik“ wurde als planliche Festsetzung ergänzt. Die bodendenkmalpflegerischen Belange wurden in der Begründung entsprechend ergänzt. Ein unterer Bezugspunkt wurde in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Der Hinweis des **Landratsamtes Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde** zur möglichen Blendung der Verkehrsteilnehmer der westlich verlaufenden B15n durch die PV-Anlage wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer der B15n ist vor Umsetzung durch ein Gutachten auszuschließen. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst.

Die Hinweise und Anmerkungen des **Landratsamtes Landshut, Untere Naturschutzbehörde** zum artenschutzrechtlichen Beitrag, zum naturschutzfachlichen Eingriff und Ausgleich sowie zu den privaten Grünflächen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

In den Umweltbericht wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag aufgenommen, insbesondere die Feldlerche und Zauneidechse betreffend. Bezüglich der Baufeldfreimachung wurden geeignete zeitliche Einschränkungen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die externe Ausgleichsfläche wurde in der Begründung planlich dargestellt. Die Festsetzungen zu den privaten Grünflächen wurden bezüglich Herstellung und Pflege ergänzt.

Die Hinweise und Anregungen der **Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, zum Grundsatzkonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. dem Schreiben des StMB wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.  
Die Begründung wurde dahingehend entsprechend ergänzt.

Die Hinweise und Anregungen des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** zu bodendenkmalpflegerischen Belangen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.  
Die Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt und in die Begründung sowie in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Das **Staatliche Bauamt Landshut** merkte an, dass eine Blendung des Verkehrs auf der B15n auszuschließen und die Anbauverbotszone einzuhalten ist. Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.  
Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer der B15n ist vor Umsetzung durch ein Gutachten auszuschließen. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Die gesetzliche Anbauverbotszone wurde eingehalten.

Die Hinweise und Anregungen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft** bezüglich der Emissionen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, der Verkräutung der überbauten Fläche während der Nutzungsdauer, der haltungsrelevanten Besonderheiten bei Beweidung der Fläche und einer wolfsicheren Umzäunung, der Abstände bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu angrenzenden Flächen und der Pflege dieser wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.  
Die Hinweise und Anregungen wurden in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen entsprechend ergänzt.

Die Hinweise des **Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Landshut-Abensberg** hinsichtlich der Emissionen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, der Gehölzpflanzungen, der Beweidung der Anlagenfläche und des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.  
Die Hinweise wurden in den textlichen Hinweisen entsprechend berücksichtigt.

#### **4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

#### **4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Das **Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Der Hinweis einer möglichen Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der direkt westlich verlaufenden B15n wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Das vorliegende Blendgutachten, das der Begründung als Anhang beigelegt wurde, schließt eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der direkt westlich verlaufenden B15n durch die PV-Anlage aus.

Das **Landratsamt Landshut, Untere Naturschutzbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Die hierin genannten Hinweise zum artenschutzrechtlichen Beitrag, zum naturschutzfachlichen Eingriff und Ausgleich sowie zu den privaten Grünflächen wurden bereits zur Kenntnis genommen und im laufenden Verfahren berücksichtigt. Des Weiteren wurde angemerkt, dass aufgrund der vorhandenen Verbreitungsdaten und der vorhandenen Lebensraumausstattung das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund dessen ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag vorzulegen, in dem im Sinne einer Prognose vorausschauend ermittelt und beurteilt wird, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse (§ 44 BNatSchG) treffen würden. Die Forderung zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Beitrags sowie der weitere Hinweis zum Schutzgut Arten und Lebensräume (Zauneidechse) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise in der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt.

Ein Gutachten zur Überprüfung möglicher Vorkommen typischer Feldvogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabengebietes wird im ersten Halbjahr 2023 durchgeführt. Sollte im Rahmen dessen die Betroffenheit bestimmter Feldvogelarten festgestellt werden, erfolgt eine detaillierte Planung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen noch vor Baubeginn und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. Zu Ausgleichszwecken stehen ausreichend große Flächen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Die Anmerkungen zur Zauneidechse wurden in der Begründung ergänzt.

Die **Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Die Erfordernisse der Raumordnung stünden dem Vorhaben nicht entgegen. Die Empfehlung, eine mögliche Überlastung des Landschaftsbildes durch die geplanten PV-Anlagen im Gemeindegebiet durch eine Umweltprüfung abzuklären, wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Durch die Wahl bereits vorbelasteter Standorte entlang von Verkehrswegen ist eine Überlastung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg-Landshut** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Ergänzend wurde auf den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Bodengüte der überplanten Fläche sowie auf haltungsrelevante Besonderheiten im Falle einer Beweidung hingewiesen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise aus der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits in der Begründung entsprechend gewürdigt. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der **Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut-Abensberg** verwies auf die abgegebene Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung.

Die in der Stellungnahme genannten Hinweise und Anmerkungen wurden bereits in der Begründung sowie in den textlichen Hinweisen entsprechend gewürdigt.



## 5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Gleichwertige alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden. Der Vorteil des gewählten Standortes liegt vor allem darin, dass die Fläche aufgrund der unmittelbar angrenzenden Verkehrswege (Bahntrasse München-Regensburg, B15n) im Sinne des LEP als bereits vorbelastet erscheint und sich durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

Landshut-Kumhausen, 17.01.2023



Dipl.-Ing. Stefan Längst  
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner